

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen (APOhgFD)

vom 25.11.2015

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Ausbildungsbehörde
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Auswahl, Einstellung, Dienstbezeichnung
- § 5 Urlaub

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer, Gliederung
- § 8 Inhalte des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Beurteilung

Dritter Teil

Laufbahnprüfung/Große Forstliche Staatsprüfung

- § 10 Zweck, Gliederung, Prüfungstermin
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Waldprüfung
- § 15 Projektarbeit
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 19 Bewertung der Waldprüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsvorleistungen
- § 21 Abschlussnote, Prüfungsentscheidung
- § 22 Prüfungszeugnis, Bekanntgabe der Noten, Berufsbezeichnung
- § 23 Prüfungsniederschrift
- § 24 Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Ordnungsverstöße, Täuschung
- § 26 Prüfungswiederholung und Ausbildungsverlängerung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist:

1. für den gehobenen Forstdienst der Landesbetrieb Hessen-Forst,
2. für den höheren Forstdienst das für Forsten zuständige Ministerium.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst oder den höheren Forstdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. im Besitz eines gültigen deutschen Jahresjagdscheins und
3. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), in der jeweils geltenden Fassung ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienstes kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und

1. die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden durch ein geeignetes, mit einem Bachelor abgeschlossenes forstliches Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachweist und
2. Praktikumszeiten, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder Zeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Bereich des Umweltschutzes nach § 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in Forstbetrieben von mindestens sechs Monaten Dauer oder eine Forstwirtschaftsausbildung nachweisen kann.

(3) In den Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienstes kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden durch ein geeignetes, mit einem Master abgeschlossenes forstliches Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

(4) Das Curriculum des jeweiligen Studienganges muss den Erwerb der erforderlichen fachlichen Grundlagen und die laufbahnspezifischen Schlüsselqualifikationen, die für die spätere Verwendung in den Laufbahnen erforderlich sind, belegen. Hierzu muss sowohl für die Laufbahn des gehobenen als auch für die Laufbahn des höheren Forstdienstes die erfolgreiche Teilnahme bzw. Prüfung in 13 der folgenden forstlichen Kernfächer belegt werden:

1. Waldbau,
2. Forstliche Betriebswirtschaft und -steuerung,
3. Waldökologie,

4. Forstplanung/Forsteinrichtung,
5. Waldschutz,
6. Waldbewertung,
7. Naturschutz/Landschaftspflege,
8. Forstliche Arbeitslehre/Verfahrenstechnik,
9. Wildbewirtschaftung/Jagd,
10. Forstnutzung,
11. Forstpolitik,
12. Forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
13. Walderschließung und Logistik,
14. Führung und Kommunikation und
15. allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 3 Bewerbung zum Vorbereitungsdienst

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Einstellungstermine sind in der Regel für den gehobenen Forstdienst der 1. Oktober und für den höheren Forstdienst der 1. Juni eines Jahres. Bei Bedarf kann die Ausbildungsbehörde abweichende oder weitere Einstellungstermine einrichten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, sowie Geburtsurkunden von Kindern,
3. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
4. das Abschlusszeugnis, das die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 belegt, wobei bei einer Bewerbung vor Abschluss des Studiums das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen ist,
5. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
6. ein gültiger deutscher Jahresjagdschein,
7. eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entspricht und
8. ausschließlich für die Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes: Nachweise über die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeiten.

Bei den in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Abschrift oder Ablichtung. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat auf Anforderung

1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem

Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, vorzulegen,

2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, abzugeben und
3. die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst nach den Bestimmungen des für Forsten zuständigen Ministeriums hervorgeht, sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, zu veranlassen.

§ 4 Auswahl, Einstellung, Dienstbezeichnung

(1) Die Zuständigkeit für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber liegt bei einem von dem für Forsten zuständigen Ministerium gebildeten Auswahlgremium, dem drei Beschäftigte des Ministeriums und zwei Beschäftigte des Landesbetriebs Hessen-Forst angehören.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes führen

1. die Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Forstdienst die Dienstbezeichnung „Forstoberinspektoranwärterin“ oder „Forstoberinspektoranwärter“
2. die Referendarinnen und Referendare für den höheren Forstdienst die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ oder „Forstreferendar“.

§ 5 Urlaub

Die Anwärterinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare (Kandidatinnen und Kandidaten) sollen ihren Erholungsurlaub vor allem in Zeiträumen nehmen, in denen keine Lehrgänge stattfinden.

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, die notwendigen Fach-, Methoden-, Führungs- und Persönlichkeits- sowie Sozialkompetenzen zu vermitteln, deren die

1. Anwärterinnen und Anwärtern zur Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen Forstdienstes, insbesondere zur Leitung eines Forstreviers, und
2. Referendarinnen und Referendare zur Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Forstdienstes, insbesondere von Leitungsfunktionen in einem Forstbetrieb oder einer Forstbehörde,

bedürfen. Er soll Grundlage für eine vielseitige berufliche Verwendung sein und dazu beitragen, dass wissenschaftlichen Kenntnisse erweitert und praxisorientiert vertieft und das Verständnis für staats- und umweltpolitische, soziale, rechtliche, hoheitliche, ökologische, kaufmännisch-betriebswirtschaftliche sowie kulturelle Fragen gefördert werden.

§ 7 Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst dauert ein Jahr, für den höheren Forstdienst zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst besteht aus den Ausbildungsabschnitten

1. „Revierleitung“ für die Dauer von 11 Monaten und
2. „Forstamtsbüro“ für die Dauer eines Monats.

Der Ausbildungsabschnitt „Revierleitung“ erfolgt in der Verantwortung für die Ausbildung befähigter Bediensteter des gehobenen Forstdienstes, der Ausbildungsabschnitt „Forstamtsbüro“ durch eine fachlich befähigte Büroleiterin oder einen fachlich befähigten Büroleiter. In den beiden Ausbildungsabschnitten sind Lehrgänge mit einer Gesamtdauer von bis zu acht Wochen, eine Projektarbeit (§ 15) mit einer Dauer von zwei Wochen sowie eine selbstorganisierte Ausbildungsstation mit einer Höchstdauer von zwei Wochen enthalten. Letztere sollen der Anwärtlerin oder dem Anwärter einen vertiefenden Einblick in die Tätigkeit spezialisierter Bereiche des Landesbetriebs, anderer Forstbetriebe oder beispielsweise der Holz bearbeitenden Industrie ermöglichen.

(3) Teile der Ausbildungsabschnitte „Revierleitung“ und „Forstamtsbüro“ können mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde im Nichtstaatswald abgeleistet werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. „Forsteinrichtung“ in dem Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (FE-NA) und „forstliches Versuchswesen“ in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) für die Dauer von insgesamt vier Monaten,
2. „Forstamt“ für die Dauer von 15 Monaten,
3. „Exkursionsstationen“ für die Dauer von drei Monaten und
4. „obere Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzbehörde“ und „Landesbetriebsleitung Hessen-Forst“ jeweils für die Dauer eines Monats.

Die Ausbildungsabschnitte „Forsteinrichtung“, „Forstamt“ und „Landesbetriebsleitung Hessen-Forst“ erfolgen in Verantwortung für die Ausbildung befähigter Bediensteter des höheren Forstdienstes, die Ausbildungsstätten „obere Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzbehörde“ durch zur Ausbildung befähigte Bedienstete einer Laufbahn des höheren Dienstes. Den Ausbildungsabschnitt „Exkursionsstationen“ haben die Referendarinnen und Referendare in eigener Verantwortung zu gestalten. Im Ausbildungsabschnitt „Forstamt“ sind Lehrgänge mit einer Gesamtdauer von bis zu acht Wochen und eine Projektarbeit (§ 15) mit einer Dauer von zwei Wochen enthalten.

§ 8 Inhalte des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsabschnitte für den gehobenen Forstdienst haben folgende Ausbildungsziele und -inhalte:

1. im Abschnitt Revierleitung

sollen die Anwärtlerinnen und Anwärter mit den herkömmlicherweise anfallenden Aufgaben in einer Revierförsterei vertraut gemacht werden; insbesondere Holzernte- und Waldbauverfahren, Planen und Durchführen von Hiebsmaßnahmen, einschließlich der Vorbereitung des Holzverkaufs, Organisation der Jagd und Fischerei, Naturschutz,

Verkehrssicherung, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Waldpädagogik. Die Anwärterinnen und Anwärter haben während dieser Zeit eine Projektarbeit anzufertigen;

2. im Abschnitt Forstamtsbüro

sollen die Anwärterinnen und Anwärter in die Bearbeitung aller wesentlichen Geschäftsprozesse einbezogen werden, insbesondere bei Ausschreibungen und Verwaltungstätigkeiten, beim Grundstücksverkehr, Haushalt und hoheitlichem Handeln; dabei sollen auch die jeweils einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Zivil-, des Tarif-, Arbeits- und Sozialrechts vermittelt werden;

(2) Die Ausbildungsabschnitte für den höheren Forstdienst haben folgende Ausbildungsziele und –inhalte:

1. im Abschnitt Forsteinrichtung (FENA) und forstliches Versuchswesen (NW-FVA)

sollen die Referendarinnen und Referendare die Grundlagen der Forsteinrichtung, Standorterkundung, Waldwertschätzung und Grundkenntnisse des forstlichen Versuchswesens und der Genressourcenerhaltung kennenlernen. Sie haben eine Forsteinrichtung (Einzelplanung) selbstständig anzufertigen und vorzustellen;

2. im Abschnitt Forstamt

sollen die Referendarinnen und Referendare mit allen anfallenden Aufgaben in einem Forstamt, einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen, vertraut gemacht werden, insbesondere den Verwaltungs- und Betriebsvorgängen im Staats-, Privat- und Körperschaftswald sowie den sich aus den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege, Raumordnung und Öffentlichkeitsarbeit ergebenden Aufgaben. Während dieser Zeit ist eine Projektarbeit anzufertigen;

3. im Abschnitt Exkursionsstationen

sollen die Referendarinnen und Referendare Einrichtungen und Institutionen, wie insbesondere forst- und holzwirtschaftliche Betriebe, Naturschutz- und Landespflegeeinrichtungen sowie andere Behörden, im In- und Ausland bereisen, die ihnen vertiefende Einblicke in verschiedene Bereiche und Aspekte der Forstwirtschaft gewähren und ihren beruflichen Erfahrungshorizont erweitern. Die Referendarinnen und Referendare haben selbstständig ein Tagebuch zu erstellen, in welchem zu einzelnen, selbst gewählten Themenfeldern im Licht der auf den Stationen neu erworbenen Erfahrungen kritisch eigene Standpunkte zu Fragen der Forstwirtschaft entwickelt und dargestellt werden;

4. im Abschnitt obere Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzbehörde und Landesbetriebsleitung Hessen-Forst

sollen die Referendarinnen und die Referendare die Aufgabenbereiche der einzelnen Behörden insbesondere in Bezug auf die Ausbildungsziele sowie der Landesbetriebsleitung in ihrer Funktion als Verwalter des Waldvermögens des Landes kennenlernen; die einschlägigen Rechtsgrundlagen sollen vermittelt und vertieft werden.

§ 9 Beurteilung

(1) Zur Mitte des Ausbildungsabschnitts „Revierleitung“ oder „Forstamt“ ist von den jeweils zur Ausbildung bestimmten Bediensteten mit den Kandidatinnen und Kandidaten ein Gespräch zu führen, in welchem Ausbildungsstand, -erfolge und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Abschlussprüfung erörtert werden. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Leiterin oder dem Leiter des Forstamtes, dem sie zu Ausbildungszwecken zugeordnet sind, zu beurteilen. Die Beurteilung ist zu erstellen

1. für Anwärterinnen und Anwärter zum Ende der Ausbildung; in die Beurteilung hat ein von den zur Ausbildung bestimmten Bediensteten anzufertigender Beurteilungsbeitrag einzufließen,
2. für Referendarinnen und Referendare zum Ende des Ausbildungsabschnitts „Forstamt“.

(3) Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat und über die erforderlichen sozialen Kompetenzen verfügt.

(4) Die Erstbeurteilenden erstellen einen Beurteilungsentwurf einschließlich eines abschließenden Gesamturteils und einer Bewertungsstufe. Zum Abgleich der Beurteilungsmaßstäbe werden die Beurteilungsentwürfe in Beurteilungskonferenzen abgestimmt (Erstbeurteilerkonferenzen). Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständigen Gebietsbeauftragten.

DRITTER TEIL

Laufbahnprüfung/Große Forstliche Staatsprüfung

§ 10 Zweck, Gliederung, Prüfungstermin

(1) Die Prüfung und die Prüfungsvorleistungen dienen der Feststellung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Befähigung für die jeweilige Laufbahn (§ 6) besitzen.

(2) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung (§ 12), der mündlichen Prüfung (§ 13) und der Waldprüfung (§ 14). Als Prüfungsvorleistung ist eine Projektarbeit (§ 15) zu erstellen, für den höheren Forstdienst zusätzlich eine Einzelplanung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) und ein Tagebuch (§ 8 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) sind zu beachten.

(4) Die Ausbildungsbehörde setzt die Termine der Prüfung fest und teilt sie spätestens vier Wochen vor der Prüfung den zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten mit.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dem

1. ein vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung für den höheren Forstdienst,
2. acht Mitglieder mit der Befähigung für den höheren oder gehobenen Forstdienst, von denen ein Mitglied den stellvertretenden Vorsitz übernimmt und
3. ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für den gehobenen Forstdienst

angehören.

(2) Die Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst (Große Forstliche Staatsprüfung) wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dem

1. ein vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung für den höheren Forstdienst,
2. sechs Mitglieder mit der Befähigung für den höheren Forstdienst, von denen ein Mitglied den stellvertretenden Vorsitz übernimmt,
3. ein Mitglied, welches in der Naturschutzverwaltung tätig ist und einer Laufbahn des höheren Dienstes angehört,
4. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und
5. ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den höheren Forstdienst

angehören.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann bei Bedarf erhöht werden.

(4) Das für Forsten zuständige Ministerium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen berufsständischen Organisationen werden von diesen vorgeschlagen.

(5) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt im Sinne des § 72 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(6) Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Landes Hessen ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und zwei Drittel der an der jeweiligen Prüfung beteiligten Mitglieder besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(8) Der Prüfungsausschuss oder mindestens zwei seiner beauftragten Ausschussmitglieder legen die Aufgaben für die schriftliche, mündliche und die Waldprüfung fest und wählen die Projektarbeiten (§ 15) aus.

(9) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufsichtspersonen bestimmen, die die Aufsicht bei Prüfungsteilen wahrnehmen. Diese Personen müssen nicht dem Prüfungsausschuss angehören.

(10) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung

und der Waldprüfung gestatten. Das gilt regelmäßig für die Vertretung der für Forsten zuständigen obersten Landesbehörde, die Leitung des Landesbetriebes HESSEN-FORST sowie die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes oder eine von ihr oder ihm als Vertretung benannte Person. Satz 2 und 3 gelten nicht für Beratungen zur Notenfindung.

(11) Bei der Durchführung der Prüfung (§§ 13, 14) und der Bewertung der Prüfungsvorleistung (§ 20) ist sicherzustellen, dass mindestens eines der beiden prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit der Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten betraut (§ 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2) war.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst sind innerhalb einer Woche unter Aufsicht bis zu sechs Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten zu bearbeiten:

1. Waldbau und Grundlagen der Forsteinrichtung,
2. Naturschutz, Landschaftspflege, Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik,
3. Arbeitslehre, Verfahrenstechnik, Tarif-, Arbeits-, Sozialrecht und Walderschließung,
4. Forstnutzung,
5. Waldschutz, Jagd und Fischerei,
6. Recht, (Forst-)Verwaltung, forstliche Förderung und Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes.

(2) Im schriftlichen Teil der Großen Forstlichen Staatsprüfung sind bis zu acht Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten zu bearbeiten:

1. Waldbau, Forsteinrichtung, Forstökologische Grundlagen,
2. Naturschutz, Landschaftspflege, Raumordnung, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik,
3. Waldarbeitslehre, Verfahrenstechnik, Tarif-, Arbeits-, Sozialrecht, Walderschließung,
4. Forstnutzung,
5. Waldschutz, Jagd und Fischerei,
6. Staatskunde, Recht und (Forst-)Verwaltung,
7. Forstpolitik, forstliche Förderung und Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes,
8. Betriebswirtschaftslehre, Waldbewertung, Betriebssteuerung und Personalführung.

Aufgrund ihrer fachübergreifenden Bedeutung sind in allen Prüfungsgebieten die Aspekte der forstlichen Betriebswirtschaft zu berücksichtigen.

(3) Die gesamte Bearbeitungszeit darf bei der Laufbahnprüfung 24 Stunden und bei der Großen Forstlichen Staatsprüfung 28 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Bearbeitungszeit darf dabei sechs Stunden nicht überschreiten. Aufgaben aus mehreren Gebieten können zu einer Prüfungsarbeit zusammengefasst werden (Doppelaufgabe). Die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall sechs Stunden.

(4) Die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt oder vom Prüfungsausschuss zugelassen.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden zur Bewertung anonymisiert.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist ist die Prüfungsarbeit, versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung des Umfangs der Kenntnisse sowie der Fähigkeit, das auf fachlichen Kenntnissen beruhende Urteil zu vertreten und zu begründen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus Teilprüfungen der Prüfungsgebiete des § 12 Abs. 1 und Abs. 2.

(3) Die Dauer einer Teilprüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat 15 bis 20 Minuten. Die Gesamtprüfungsdauer soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 14 Waldprüfung

(1) In der Waldprüfung sind anhand von mündlich oder schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben, die in der Praxis von Beschäftigten des gehobenen Forstdienstes oder des höheren Forstdienstes zu bewältigen sind, fachliche Kenntnisse sowie das Urteils- und Entscheidungsvermögen nachzuweisen. Die Waldprüfung soll möglichst in mehreren Wuchsgebieten durchgeführt werden.

(2) Die Waldprüfung besteht aus Teilprüfungen der Prüfungsgebiete des § 12 Abs. 1 und Abs. 2. Das Prüfungsgebiet Waldbau ist zweimal zu prüfen.

(3) Zur Vorbereitung der Prüfung können besonders beauftragte Personen hinzugezogen werden, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(4) § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt in der Regel mindestens zwei Stunden.

§ 15 Projektarbeit

(1) Mit der Projektarbeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 2 Nr. 2) soll nachgewiesen werden, dass ausgehend von einer konkreten Situation aus dem laufenden Verwaltungs- und Betriebsgeschehen im Rahmen der Prüfungsgebiete (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2) auch komplexe Zusammenhänge erfasst und analysiert sowie Lösungsvorschläge erstellt und umgesetzt werden können.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat legt dem Prüfungsausschuss zwei Projektvorschläge vor. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm Beauftragten (§ 11 Abs. 8) wählen einen Vorschlag aus und teilen die Auswahl der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Dabei können die Vorschläge ergänzt, geändert oder durch einen eigenen Vorschlag ersetzt werden.

(3) Bewertet werden die mündliche Präsentation vor Ort sowie die schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von mindestens fünf Seiten.

(4) Die Bearbeitungszeit dauert zwei Wochen ab Bekanntgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Während der Bearbeitung sind die Kandidatinnen und Kandidaten von sonstigen Aufgaben freigestellt.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind jeweils mit einer der folgenden Punktzahlen und Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte	=	sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
11 bis 13 Punkte	=	gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
8 bis 10 Punkte	=	befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
5 bis 7 Punkte	=	ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
2 bis 4 Punkte	=	mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
0 bis 1 Punkte	=	ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Werden Prüfungsleistungen durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, so wird die Gesamtnote aus dem Mittelwert der Bewertungen gebildet. Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt. Der errechnete Punktwert ist hinter der Gesamtnote in Klammern zu vermerken.

§ 17 Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Alle Prüfungsarbeiten eines Prüfungsgebietes werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander bewertet. Weichen die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, wird die Bewertung der Arbeit aus dem Mittelwert beider Punktzahlen ermittelt. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses die Punktzahl im Rahmen der beiden vorliegenden Bewertungen fest.

(2) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Punktzahlen aller Prüfungsaufgaben. Dabei erhält eine einfache Aufgabe eine einfache, eine Doppelaufgabe (§12 Abs. 2) eine zweifache Gewichtung; § 16 gilt entsprechend.

(3) Eine Prüfungsarbeit, die nicht, nicht lesbar oder nicht rechtzeitig abgegeben wird, wird mit null Punkten bewertet.

§ 18 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Jede Teilprüfung ist vor zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen, die die Leistungen unabhängig voneinander bewerten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, wird die Bewertung der Teilprüfung aus dem Mittelwert beider Punktzahlen ermittelt.

(2) Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Teilprüfungen; § 16 gilt entsprechend.

§ 19 Bewertung der Waldprüfung

(1) Jede Teilprüfung ist vor zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen, die die Leistungen unabhängig voneinander bewerten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so wird die Bewertung der Teilprüfung aus dem Mittelwert beider Punktzahlen ermittelt.

(2) Das Gesamtergebnis der Waldprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Punktzahlen der Teilprüfungen. Dabei kann jede Aufgabe eine der Schwere und der Bearbeitungszeit entsprechende, vom Prüfungsausschuss zuvor festgelegte Gewichtung erhalten; § 16 gilt entsprechend.

§ 20 Bewertung der Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsvorleistungen erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses als Prüfergruppe. Weichen deren Bewertungen voneinander ab, so wird ein Mittelwert beider Punktzahlen gebildet. Eine Prüfergruppe, die zur Bewertung einer Prüfungsvorleistung nach Absatz 2 – 4 herangezogen wird, soll jeweils mindestens 3 Arbeiten bewerten. An der Bewertung nach Absatz 2 nimmt die zur Ausbildung bestimmte Forsteinrichterin bzw. der zur Ausbildung bestimmte Forsteinrichter mit beratender Stimme teil.

(2) Die Bewertung der Einzelplanung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) geht als Teilnote mit einem Anteil von 7,5 % in die Abschlussnote ein.

(3) Die Bewertung der Projektarbeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 2 Nr. 2) geht als Teilnote mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Bewertung des Tagebuchs (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) geht als Teilnote mit einem Anteil von 7,5 % in die Abschlussnote ein.

(5) § 16 gilt entsprechend.

§ 21 Abschlussnote, Prüfungsentscheidung

(1) Die Abschlussnote errechnet sich aus den gewichteten Punktzahlen der nachfolgend genannten Leistungen:

1. Für die Laufbahnprüfung im gehobenen Forstdienst:

- | | | |
|----|-----------------------------|------|
| a) | schriftliche Prüfung (§ 12) | 30 % |
| b) | mündliche Prüfung (§ 13) | 30 % |
| c) | Waldprüfung (§ 14) | 30 % |
| d) | Prüfungsvorleistung (§ 20) | 10 % |

2. Für die Große Forstliche Staatsprüfung:

- | | | |
|----|------------------------------|--------|
| a) | schriftliche Prüfung (§ 12) | 30 % |
| b) | mündliche Prüfung (§ 13) | 22,5 % |
| c) | Waldprüfung (§ 14) | 22,5 % |
| d) | Prüfungsvorleistungen (§ 20) | 25 % |

Die Punktzahl der Abschlussnote ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. Die Zuordnung der Punktzahl zu den Noten erfolgt nach § 16 Abs. 1.

(2) Die Prüfung ist, unbeschadet des Abs. 3, bestanden, wenn die jeweiligen Prüfungsteile (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und Waldprüfung) und die Prüfung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem der Prüfungsteile nach §§ 12 bis 14 nur ein mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertetes Gesamtergebnis erzielt hat. Ausnahmen von der Regelung kann der Prüfungsausschuss nur zulassen, wenn in einem der beiden anderen Prüfungsteile eine Leistung mit mindestens der Note „gut“ und der andere Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 22 Prüfungszeugnis, Bekanntgabe der Noten, Berufsbezeichnung

(1) Anwärtnerinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung, oder Referendarinnen und Referendare, die die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Abschlussnote sowie die Gesamtergebnisse der Prüfungsteile (§ 10 Abs. 2) jeweils nach Notenstufe und Punktzahl zu ersehen sind.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Prüfungsausschusses. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.

(3) Als Anlage zum Prüfungszeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine Übersicht ausgehändigt, aus der die Einzelnoten jeder Teilprüfung ersichtlich sind.

(4) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Ausbildungsbehörde zu richten ist, ist unter Aufsicht Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten einschließlich der Benotung zu gewähren.

(5) Referendarinnen und Referendaren, die die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden haben, wird die Berechtigung erteilt, die Berufsbezeichnung „Forstassessorin“ und „Forstassessor“ zu führen.

§ 23 Prüfungsniederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält

1. Angaben über Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der geprüften Beamtinnen oder Beamten,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. den Prüfungsstoff,
6. die Bewertungsliste mit vollständiger Notenauflistung.

(2) Die Niederschrift und die Bewertungsliste sind von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 7) zu unterzeichnen.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift und der Bewertungsliste ist dem für Forsten zuständigen Ministerium vorzulegen.

§ 24 Erkrankung, Versäumnis

(1) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten durch Krankheit oder sonstige nicht selbst zu vertretende Gründe an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile (§ 10 Abs. 2) verhin-

dert, so ist dies von ihnen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Eine aus Gründen nach Abs. 1 nicht angetretene oder abgebrochene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist grundsätzlich am nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang abgelegte Prüfungsteile oder Prüfungsarbeiten (§ 10 Abs. 2) anzurechnen sind.

(3) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung oder Teile davon schuldhaft versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(4) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten an der Teilnahme eines vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitts (§ 8 Abs. 1 oder Abs. 2) im Verhältnis zur Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnitts für einen unverhältnismäßig langen Zeitraum verhindert, so bestimmt die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der oder des Betroffenen, welche Maßnahme geeignet ist, um das Erreichen der Ausbildungsziele (§ 6) sicherzustellen.

§ 25 Ordnungsverstöße, Täuschung

(1) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen.

(2) Behindert oder stört eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, so kann die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft in schriftlichen Prüfungen die aufsichtführende Person im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreterin oder Vertreter. In den anderen Prüfungen trifft sie der Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet, ob die oder der für die Behinderung oder Störung der Prüfung Verantwortliche die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über den Zeitpunkt der Fortsetzung der Prüfung.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der Aushändigung des Prüfungszeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 26 Prüfungswiederholung und Ausbildungsverlängerung

Eine nach § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 1 oder 2 nicht bestandene oder eine nach § 24 Abs. 3 als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmalig auf Antrag am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Können Kandidatinnen oder Kandidaten aus Gründen, die sie insbesondere im Sinne des § 24 Abs. 1 nicht zu vertreten haben, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, so kann auf Antrag eine Zulassung zum ersten Prüfungstermin erfolgen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen (APOgFtD) vom 10. Dezember 2010 (StAnz. S. 51), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2012 (StAnz. S. 123),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen (APOhFtD) vom 22. Januar 2007 (GVBl. I S. 223), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677) und
3. die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes vom 4. Mai 1993 (GVBl. I S. 209).

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist anzuwenden auf den Vorbereitungsdienst und die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die ab dem 1. Januar 2016 eingestellt werden. Die in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen finden bis zum 31. Mai 2017 Anwendung auf den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der bis zum 31. Dezember 2015 eingestellten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25.11.2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

gez. Priska Hinz

(Hinz)